

Behandlungsrichtlinien (Pflegeplan) für das Naturschutzgebiet (NSG) Heilige Hallen

In kollektiver Zusammenarbeit zwischen Vertretern des StFB Königstein und des Institutes für Landesforschung und Naturschutz Halle (8) wurden die Behandlungsrichtlinien für das NSG "Heilige Hallen" so festgelegt, daß sie als eine bindende Pflegegrundlage anzusehen sind; insbesondere sollen diese Richtlinien dem VEB Forstprojektion Potzdamm bei der Neueinrichtung des StFB Königstein, die für das Jahr 1973 vorgesehen ist, Grundlage für die waldbauliche Einzelplanung sein. Im einzelnen wurde gemeinsam erarbeitet:

1. Kurzcharakteristik des NSG "Heilige Hallen"

Das Schutzgebiet liegt auf dem NW-Abhang des Taneznice (Tanzplan 596,9 m NN) in 320 bis 505 m NN und bildet zusammen mit dem NSG "Gimpelfang" einen charakteristischen Geländeausschnitt im lausitzer Granitmassiv. Es nimmt einen Teil des langen Hanges ein, der vom eigentlichen Tanzplanrücken zum Tal der Sebnitz nach N steil einfällt. Das Gelände ist nicht gleichmäßig geneigt: schwächer (etwa 20 %) im S., steiler (etwa 30 %) im N. Die steileren Hangpartien sind von zahlreichen Granodioritblöcken bedeckt, die vor allem am Oberhang sowie am Übergang des mittleren zum unteren Hangteil besonders zahlreich sind und sich hier blockmeerartig zusammenfügen. Würmeitlicher Löss liegt am Unterhang in einer zusammenhängenden Decke über verfestigtem Granitgrus, er läßt sich aber auch in den höher gelegenen Hangteilen nachweisen, wo er durch peri- und postglaziale Verlagerung mit Granitgrus vermischt ist. Dementsprechend läuft die Bodenbildung im NSG bei zurücktretendem Lössinfluß zum stärker skeletthaltigen Lehm- bis lehmigen Blockboden, auf verlehnten Lössdecken ist der Oberboden dagegen nahezu skelettfrei und sandig-lehmig, der Unterboden besteht aus + verfestigtem grusig-sandigem Zersatz - eingebettet sind aber noch gelegentlich Granitblöcke. Der Wasserhaushalt ist im allgemeinen ausgeglichen, in Hangfurchen und auf -füßen überdurchschnittlich gut; über verfestigtem Unterboden sind die Böden durch verzögerte vertikale Perkolations vielfach grundfrisch. Die Nährstoffversorgung ist vom Grundgestein her ausreichend, auf Standorten mit Hangsickerwasserzug gut. Die Bodenentwicklung läuft zur Braunerde, oft mit schwacher Tonverlagerung (Lessive-Braunerde) auch im Unterboden + pseudovergleyt (Pseudogley-Braunerde).

Der westliche Teil des 'Oberlausitzer Berglandes', in dem das NSG liegt, liegt im Stau westlicher und nordwestlicher Niederschlagsfronten. Dadurch ist die durchschnittlich jährliche Niederschlagssumme relativ hoch; sie beträgt in dem nur 3 km südöstlich gelegenen Hinterhermsdorf (367 m NN) 839 mm. Für den Klimabezirk sind die Starkregen häufig auftretender V^b-Wetterlagen von besonderer Bedeutung. Die Mittelwerte der Lufttemperatur liegen im Januar zwischen -1,0 und -2,0, im Juli bei 17,0 und im Jahr bei 8,0 °C. Unterhalb der 'warmen Hangzone' beeinträchtigen Früh- und Spätfröste das Waldwachstum.

Das NSG liegt im pflanzengeographischen Bezirk "Unteres Lausitzer Bergland". Die pflanzengeographische Situation entspricht der des NSG Unger, indem sowohl östliche Berglandpflanzen - wie Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*) und Bergreitgras (*Calamagrostis villosa*) - als auch submontan-colline Arten - wie Zittersegge (*Carex brizoides*) und Silberhainsinne (*Luzula luzuloides*) charakterisierend auftreten.

Um 1820 wurde im Sebnitzer Wald als Betriebsort der schlagweise Hochwald mit Kahlschlag eingeführt, 1862 weist die Forsteinrichtung folgende Bestockung nach: Fichte, Buche, Eiche und Erle meist in größeren Beständen, Tanne, Lärche, Birke, Ruster und Ahorn truppweise bis einzeln beigemischt. 1924 betrug der Bestockungsanteil der Nadelhölzer etwa 98 %, der der Laubhölzer dagegen nur 1,5 % (der Rest entfiel auf Blößen und Ründen). In dem laubholzreichen Teil dieses Waldes liegt das NSG "Heilige Hallen", in dem Fichte, Buche, Berg-Ahorn und Esche im Hochwald mit einem kombinierten Verjüngungsverfahren so bewirtschaftet werden, daß zwei- und mehrstufige Aufbauformen entstehen. Diese lassen eine Vorherrschaft der Buche (Buchendruck) erkennen, die nur auf wassersüßigen Standorten blockreicher Böden weniger vital ist. Die Leitgesellschaft des NSG ist ein montaner Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) mit dominierendem Wolligen Reitgras (*Calamagrostis villosa*). Auf wassersüßigen, blockreichen Standorten kommt der feuchte Gesteinsblockwald des *Acereto-Fraxinetum* vor, der an Wassergerinnen und an der Sebnitz in den Bach-Buchenwald (*Cariecto remotae-Fraxinetum*) einläuft.

2. Aufgaben des Schutzgebietes

Das waldbestockte Schutzgebiet "Heilige Hallen" ist mit seiner naturnahen Bestockung und der Art ihrer Behandlung ein gutes Beispiel für die Lehre. Ein Buchensastgutbestand liefert für die Walderneuerung auch außerhalb des NSG Samen autochthoner Alt-Buchen. Wichtig ist es auch als Testfläche für die Waldentwicklung ohne schärfere menschliche Eingriffe. Dabei können folgende wissenschaftliche Aufgaben bearbeitet werden:

- 2.1. Wald- und forstgeschichtliche Untersuchungen in Verbindung mit historisch-geographischen und montangeschichtlichen Untersuchungen als Beitrag zur Waldentwicklung im I. ausitzer Bergland.
- 2.2. Standorts- und bestandesklimatische Untersuchungen auf einer Catena von der Sebnitz-Aue bis zum Tanzplanrücken.
- 2.3. Untersuchungen über Aufbau und Genese der Böden, insbesondere ihrer Substratschichten, ihrer Wasserführung und ihrer Humusformen unter naturnaher und abgewandelter Bestockung sowie großmaßstäbliche Kartierung der Bodenformen als Grundlage für synökologische Untersuchungen.
- 2.4. Untersuchungen über die Sukzession der Bodenflora, der natürlichen Verjüngung der Baumarten und die Strukturdynamik in Dauerbeobachtungsflächen.

3. Unterschutzzstellung und Einstufung in Bewirtschaftungsgruppen

Das NSG "Heilige Hallen" östlich Sebnitz (Kreis Sebnitz) wurde mit Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 durch den Minister für Landwirtschaft, Erlassung und Forstwirtschaft (GBL. Teil II, S. 169) zum Naturschutzgebiet erklärt und auf Grund der Dienstanzweisung Nr. 12/66 des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft "Zur Einstufung der Wälder in Bewirtschaftungsgruppen" vom 8. Juli 1966 in die Bewirtschaftungsgruppe II.7 (Waldbestockte Naturschutzgebiete) eingestuft).

4. Zugehörigkeit zu forstlichen Dienststellen, Abteilungen und Größe

Das Schutzgebiet gehört zum Volkswald des StFB Königstein, liegt im Forstbezirk Langburkersdorf, Revier Unger und umfaßt die Abteilung 174 mit 33,13 ha Holzbodenfläche.

5. Behandlung des Waldes

Die "Heiligen Hallen" sind wegen ihres hohen Buchenanteils zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieser naturnahe Bestockungsaufbau ist zugleich das anzustrebende Bestockungsziel. Daraus leiten sich für die nächsten Dezennien folgende Behandlungsrichtlinien ab:

- 5.1. Laubholzbestockungen sind vorrangig zu pflegen und rechtzeitig wieder zu verjüngen. Einer besonderen Pflege bedürfen diejenigen Stangenhölzer (einschließlich der heranwachsenden Dickungen), deren Erhaltung bisher vernachlässigt wurde, so daß sie einen hohen Anteil minderwertiger und waldkundlich unerwünschter Bestockungsglieder aufweisen. Auszumastern sind vor allem die durch Fällung, Rücken und Abfuhr beschädigten Jungwüchse, sowie breit- und starkastige Wulfe, Stockausschläge, Zwiesel und Mißwüchse. Diese Ausmusterung hat unter bestmöglicher Schonung der Bestockung zu erfolgen, so daß für die räumlich und zeitlich zu ordnenden Pflegemaßnahmen neben einer Mäßigung beim Hieb auch eine Astung empfohlen wird. Durch gruppenweisen Vorwuchs haben sich stellenweise bereits Steilränder gebildet, die durch geeignete Maßnahmen, ggf. durch Köpfen eines nicht zu breiten Randstreifens aber auch durch Einpflanzen von starken Heistern mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften auszugleichen sind. Bei der Ausmusterung der Jungwüchse und Stangenhölzer sind auch Baumarten der Sukzessionsphase (Weichhölzer - Birken) zu entfernen sowie auf eine der natürlichen Waldgesellschaft angemessenen Mischung hinarbeiten.

Das Buchenbaumholz der Abt. _____ ist nach einem kräftigen und als "Vorbereitungshieb" gedachten Pflegeeingriff natürlich zu verjüngen. Als Verjüngungszeitraum sind mit Rücksicht auf das hohe Bestandesalter etwa 20 Jahre vorzuziehen, so daß für die Erreichung eines der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestockungsaufbaues sich in dieser relativ kurzen Zeit ein kombi

niertes Naturverjüngungsverfahren in Form des Saumfenselschlages anbietet. Dieser ist zwanglos aus dem Fenselschlag durch Berücksichtigung der räumlichen Ordnung zu entwickeln, indem der Fenselschlag auf einen Streifen von zwei- bis dreifacher Saumhöhe beschränkt wird und die Randstellung nicht nur zur Erweiterung des Verjüngungskerns, sondern auch zur Aufrollung des ganzen Altbestandes mit einer ausgeprägten Hiebfront benützt wird. Das Waldsaumerneuerungsziel ist auf Buche - Berg-Ahorn mit einem geringem Fichtenanteil (unter 0,4) auszurichten. Der Saum hat die in Kleinschirmstellung verjüngten Buchengruppen aufzusaugen, wird nicht linear ausgebildet, sondern muß schon wegen der Vorwuchsgruppen und Verjüngungskerns einen unregelmäßigen Verlauf nehmen. Auf schwer zu verjüngenden Hagerstellen und am untersonnten S-Rand soll nicht unnütz lange auf die Naturverjüngung gewartet werden, sie ist hier durch Bodenverwendung mit einer Kalk- und Stickstoffgabe zu erzwingen, ggf. durch Pflanzung von Buchen und Berg-Ahorn einzuleiten.

- 5.2. Die Fichtenreinstände sind bis zum Erreichen forstwirtschaftlich verwertbarer Dimensionen nach rein forstlichen Gesichtspunkten zu behandeln; eine der natürlichen Waldgesellschaft entsprechende Bestockung ist rechtzeitig - möglichst schon durch Voranbau unter Ausnutzung von Sterbelücken - in die Wege zu leiten. Eine solche Umwandlung hat sich in den nächsten 15 bis 20 Jahren auf das Fichtenbaumholz der Abt. _____ zu konzentrieren, da das Alter dieses Bestandes zu einer Nutzung zwingt, aber auch der bereits vorhandene Jungwuchs unzureichend, an vielen Stellen auch für die neue Bestandesgeneration ungeeignet ist. Man muß versuchen, alle technisch möglichen Verjüngungsverfahren insoweit heranzuziehen, als es zur Erreichung des Bestockungszieles zweckmäßig erscheint. Wahrscheinlich bieten sich gestaffelte Schmalschläge für die Umwandlung an, wobei auch auf genügend großen Lücken durch Buchen-Voranbau in Bestandesinnern schon die Umwandlung einzuleiten ist. Außerdem sind vorhandene Buchenbaumholzpartien unverzüglich natürlich zu verjüngen, damit diese Horste und Kleinflächen beim Hiebsfortschritt aufgenommen werden können. Die Schwierigkeiten für eine zielgerichtete Umwandlung der Abt. _____ liegen vor allem in dem hohen Alter des

Fichtenreinbestandes und damit in seiner baldigen Abnutzung. Trotz dem soll in diesem Bestand versucht werden, alle Möglichkeiten für seine Verwandlung auszunutzen, wobei das Waldernährungsziel für den gesamten Bestand an einem Buchenanteil von 0,6 festgehalten werden soll.

Verjüngungsschwerpunkte sind im Schutzgebiet zu gattern, sofern es durch einen zu hohen Wildstand erforderlich werden wird; über die finanziellen Aufwendungen des Saumschutzes siehe Ziffer 6. Benutzungen, wie Streu- und Grasnutzung sowie das Sammeln von Leeseholz (Reisig) sind untersagt; Waldweide ist im NSG verboten.

Nach der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 ist es in den Naturschutzgebieten nicht gestattet:

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen; Ausnahmen sind die nach dem vorliegenden Pflegeplan im Wirtschaftsbuch festgelegten forstlichen Nutzungen
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten; ausgenommen ist die nach der 8. Durchführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 14. April 1962 (GBl. Teil II, S. 255) gestattete Jagdausübung als Firsch- und Ansitzjagd. Die Bejagung sämtlicher Greifvögel und das Aufstellen von Fallen ist jedoch verboten
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen
- Bauarbeiten durchzuführen
- Biocide anzuwenden
- Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

6. Sicherung des Schutzgebietes und Schutz der Bestockungen

Die Grenzen des Schutzgebietes sind durch das für das NSG zuständige NS-Aktiv mit natürlichen Schildern zu markieren, die in genügender Dichte anzubringen sind. Die Vollständigkeit dieser Beschilderung ist durch den zuständigen Revierleiter zu überwachen.

Versäufte Dritter, auftretende Schäden (z. B. durch Rauch und Industrieabgase) sowie außergewöhnliche Naturereignisse (Sturmschäden, Insektengradationen - insbesondere eine Zunahme der Populationsdichte des Borkenkäfers, außergewöhnliche Vermehrung der Mäuse pp.) sind den für das NSG zuständigen Verwaltungsdienststellen und dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle (S) mitzuteilen, damit gemeinsam notwendig werdende Gegenmaßnahmen besprochen werden können.

Finanzielle Aufwendungen für die Sicherung des Schutzgebietes sowie für den Schutz und die Pflege der Bestockungen, die den Kostenrahmen des StFB Königstein übersteigen, können vom Rat des Bezirkes Dresden (Bezirksnaturschutzverwaltung) erstattet werden; diese Gelder sind rechtzeitig zu beantragen, damit sie im Haushaltsplan des Rates des Bezirkes Dresden aufgenommen werden können.

7. Hinweis für die Öffentlichkeit und das Erholungswesen

Das Schutzgebiet liegt inmitten ausgedehnter Fichten-Bestände - eine Folge der Sächsischen Bestandeswirtschaft. Die Buchenbestockungen vermitteln deshalb den Natur- und Heimatfreunden einen Eindruck von dem Wald von einst, sie sind auch als "Relikt" im Oberlausitzer Bergland bekannt. Für erholungssuchende Wanderer ist der Taufstein mit seiner Schutzhütte ein beliebtes Ziel. Das gesamte Waldgebiet ist durch Forstwirtschaftswege gut erschlossen, doch führen auch Wanderpfade und Firscheitege durch das einsam und fern vom Verkehr gelegene NSG, das als ein besonders still-heimlicher Ort bekannt ist.

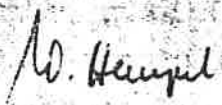
B. Schluss

Die vorliegenden Behandlungsrichtlinien bedürfen nach der Dienstweisung Nr. 12/66 des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft "Zur Einstufung der Wälder in Bewirtschaftungsgruppen" vom 8. Juli 1966 der Bestätigung durch die VVB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt. Diese Bestätigung liegt bei uns mit Schreiben vom ... vor, so daß hiermit diese Richtlinie für die Behandlung und Pflege der Wal

Bestockungen im NSG "Heilige Hallen" bindend sind. Maßnahmen, die über diese Richtlinie hinausgehen, können nur von dem VEB Forstprojektorium Potsdam und uns gemeinsam gebilligt werden und bedürfe der Bestätigung durch die VVB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt.

Wir bitten, allen Kollegen, die für die Bewirtschaftung des Schutzgebietes zuständig sind, diese Behandlungsrichtlinien zugänglich zu machen und auf ihre Einhaltung zu achten. Vorzunehmende Veränderungen, auftretende Unregelmäßigkeiten, anfallende Schäden und bei Vorkommnissen aller Art, bitten wir, an die zuständigen Verwaltungsdienststellen sowie an das Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle (S) zu melden und für diese Meldungen die zuständigen Kollegen verantwortlich zu machen.


Dr. habil. H. Schiemenz
Leiter der Zweigstelle


Dr. W. Hempel
Wiss. Mitarbeiter

Lr 214

Pl. 5051

Waldschutzgebiet "Heilige Hallen"
Sebnitzer Wald - Bezirk Dresden, Kreis Sebnitz

"Hercynischer Bergwald"

1) Volkwald STFB Sebnitz Revier 18 (Sebnitzer Wald)
Abt. 174 33,03 ha

2) NO-Hang vom Taaßplan Höhenlage: 320 - 480m ü.NN.

Holzarten F1, Bu, einzelne Tannen, Bergahorn

Alter: meist 100jährig.

3. Bewirtschaftung, Hinweis: langfristige Kautschuk-Gehölz
Vorankauf von Baumgruppen in Laubschutz
später Kautschuk der Buchen mit Fichte